

Wie versichern Sie sich richtig **bei Schäden am Auto?**

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sie dient dazu, andere vor den finanziellen Folgen von Autounfällen zu schützen, die Sie verursacht haben. Zusätzlich sind eine Kaskoversicherung und eventuell ein Autoschutzbrief sinnvoll, eine Insassenunfallversicherung ist dagegen eher überflüssig.

Kfz-Versicherungen

Kfz-Haftpflicht

Die Kfz-Haftpflicht ist für den von Ihnen hervorgerufenen Schaden direkte Anspruchsgegnerin des Geschädigten und entscheidet unabhängig darüber, ob sie die geltend gemachten Forderungen des Geschädigten befriedigt oder nicht. Für diese Entscheidung holt sie natürlich zuerst Informationen über den Unfallhergang bei Ihnen und sonstigen Beteiligten wie Zeugen oder hinzugezogener Polizei ein.

Ihre Mitwirkung ist vertragliche Pflicht und deren gewissenhafte Wahrnehmung schon deswegen ratsam, weil die Entscheidung

Ihrer Versicherung Auswirkungen auf die von Ihnen gezahlten Beiträge haben kann. Gleicht die Versicherung die gegnerischen Forderungen aus, so steigt Ihr Versicherungsbeitrag. Sie helfen also Ihrem Versicherer und sich selbst, wenn Sie Angaben oder Beweismittel zum Unfallgeschehen liefern können, die dazu führen, dass Ihr Versicherer nicht eintreten muss.

Kfz-Kaskoversicherung

Die Kfz-Kaskoversicherung gleicht in bestimmten Fällen, je nach Vertragsausgestaltung, auch Schäden an Ihrem Fahrzeug aus. Hier bestehen für Sie zwei Alternativen:

- Die Teilkasko zahlt im Wesentlichen für Schäden am Fahrzeug durch Brand und Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch und Kurzschlusschäden an der Verkabelung.
- Die Vollkasko trägt zusätzlich das Risiko für selbstverschuldete Unfälle und Vandalismusschäden. Diese zu meist kostspieligere Variante ist bei älteren Kfz wohl unrentabel, bei Neufahrzeugen aber sehr empfehlenswert.

Bei der Vollkaskoversicherung gibt es den Schadensfreiheitsrabatt, bei der Teilkaskoversicherung hingegen nicht. Wenn Sie also lange unfallfrei gefahren sind, ist es möglich, dass in Ihrem Fall der Abschluss einer Vollkaskoversicherung günstiger ist als der einer Teilkaskoversicherung, die weniger Schutz bietet. Vergleichen Sie daher unbedingt die Tarife.

Kein Segment des Versicherungsmarktes ist so hart umkämpft wie die Kfz-Versicherungen. Die Kfz-Versicherungen gelten als das Türchen zum Kunden, durch das man ihm weitere Versicherungen verkaufen kann. Dies hat dazu geführt, dass die Versicherer seit Jahren immer wieder auf der Jagd nach dem Kunden Verluste in Kauf nehmen, um dann aber nach einiger Zeit wieder an der Beitrags- und der Leistungsschraube zu

drehen. Bevor Sie die nächste Beitragserhöhung zum Wechsel nutzen, sollten Sie die nachfolgenden Hinweise beachten.

Manche Anbieter schneiden nur deswegen im Preisvergleich besonders gut ab, weil sie im Bereich der Kfz-Haftpflicht lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen von 7,5 Millionen Euro für Personenschäden, 1 Million 120 Tausend Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für reine Vermögensschäden absichern. Auf solche Verträge sollten Sie sich auf keinen Fall einlassen. Wählen Sie immer die höchstmögliche Deckung, zurzeit 100 Millionen Euro. Wie wichtig dies ist, zeigt ein Beispiel, das gar nicht so weit hergeholt ist: Sie nehmen einem Gefahrguttransporter die Vorfahrt, dieser fällt bei der anschließenden Vollbremsung um. Er rutscht gegen ein Mehrfamilienhaus und explodiert. Durch die Explosion wird eine Gasleitung beschädigt; das Haus fliegt in die Luft. Man kann sich leicht vorstellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsummen nicht ausreichen werden.

Wie finden Sie günstige Versicherer?

Wie in vielen Versicherungssparten gilt auch insbesondere hier, dass ein Preisvergleich mehr als lohnenswert ist. Gerade in der Kfz-Versicherung liegen enorme Sparpotenziale. Liegen die Kosten beispielsweise bei einem günstigen Anbieter bei 500 Euro Jah-

resprämie für das jeweilige Kfz, kann derselbe Versicherungsschutz bei einem teuren Anbieter das Dreifache betragen. Es empfiehlt sich daher, regelmäßig vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen (in der Regel ist der Stichtag der 30. November). Alternativ oder vorab bietet es sich an, den Versuch eines günstigeren Angebots mit dem aktuellen Versicherer zu verhandeln.

Computerprogramme nutzen

Auch wenn die Assekuranzen ihre Preise, Leistungen oder Rabatte immer individuell gestalten, können sich Verbraucher im Internet oder mithilfe spezieller Computerprogramme auch immer einfacher in diesem Dschungel zurechtfinden.

→ TIPP

Kostenlose Vergleiche über das Internet sind häufig mit Vorsicht zu genießen. So können diese zum Beispiel nur Anbieter mit Außendienst beinhalten, da das Angebot im Internet nur dann kostenlos sein kann, wenn beim Abschluss Provisionen fließen. Oder der Anbieter des Vergleichs arbeitet nur mit bestimmten Gesellschaften zusammen. Deshalb ist es sinnvoll, mehrere Vergleichsportale aufzusuchen und deren Angebote und Leistungen zu vergleichen.

Rabatte genau prüfen

Schaut man sich die Rabattlisten der deutschen Versicherer an, kommt man sich in manchen Fällen vor wie auf einem Basar oder beim Winterschlussverkauf im Kaufhaus. Die folgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Rabatte gibt es für:

- die Angehörigen von über 100 Berufsgruppen
- das Abstellen des Autos im Innenhof, der Garage oder Tiefgarage
- Neufahrzeuge
- Wenigfahrer
- Alleinnutzer
- Frauen
- Absolventen eines Sicherheitstrainings
- Mitarbeiter eines Autoherstellers
- Inhaber einer Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel
- Eigentümer eines selbstgenutzten Wohnhauses
- Eltern minderjähriger Kinder
- Ausländer, die schon länger als fünf Jahre in der Bundesrepublik wohnen
- Bausparer
- Fahrzeuge mit anerkannter Wegfahrsperre
- Fahrzeuge mit einem geregelten Katalysator
- Erstbesitzer eines Fahrzeugs
- Werkstattbindung
- usw.

Sinnvolle Zusatzleistungen

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Zusatzleistungen kann nachfolgend nur eine kleine Auswahl erfolgen:

→ Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Schadensverursachung in der Kaskoversicherung: Mit dem Versicherer kann voller Schadensersatz auch bei grober Fahrlässigkeit vereinbart werden. Zwar kann der Kaskoversicherer bei grober Fahrlässigkeit, etwa dem Überfahren einer roten Ampel, nicht mehr komplett ausschließen. Allerdings muss er auch nach der Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes (also seit dem 1. Januar 2008 für alle Neuverträge) durch grob fahrlässiges Verhalten verursachte Schäden nicht vollständig ausgleichen. Eine entsprechende Klausel in Ihrem Kaskovertrag kann sich daher auszahlen. Ausgenommen sind Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.

→ TIPP RABATTSCHUTZ UND RABATTRETTER

Viele Versicherer bieten einen sogenannten Rabattschutz (gegen Mehrbeitrag) an. Damit bleibt der aktuelle Schadenfreiheitsrabatt nach einem selbst verschuldeten Schaden erhalten. Gleichet der Versicherer einen Haftpflicht- oder Vollkaskoschaden aus, erfolgt also keine Rückstufung. Sie haben

damit meistens einen Schaden pro Jahr frei. Diesen Rabattschutz können Sie allerdings beim Wechsel zu einem anderen Versicherer nicht mitnehmen. Der neue Versicherer stuft Sie also so ein, wie Sie ohne Rabattschutz beim Vorversicherer eingestuft worden wären. Demgegenüber beinhaltet der sogenannte Rabattretter, dass bei Erreichen der SF 25 oder höher im Falle eines Schadens der Versicherte vor Beitragserhöhungen geschützt wird. Zwar erfolgt eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse und der Versicherte verliert damit versicherungsfreie Jahre, allerdings nur so weit, als dass keine Beitragserhöhung erfolgt.

→ Neuwertersatzung: In der Vollkaskoversicherung wird bei Zerstörung oder Verlust des KFZ der Zeitwert erstattet. Die meisten Versicherer ersetzen aber bei einem Neuwagen innerhalb einer gewissen Zeitspanne ab Erstzulassung den Neuwert. Viele Versicherer begrenzen den Zeitraum auf die ersten sechs Monate. Empfehlenswert ist ein Tarif, der zumindest in den ersten 12 Monaten den Neuwert ersetzt. Es gibt auch Tarife, die den Zeitraum auf die ersten drei Jahre ausdehnen.

→ Mallorcapolice bei Mietwagen im Ausland: Dieser Einschluss ist ratsam,

wenn Sie im Ausland einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Er bietet eine Zusatzhaftpflichtversicherung für das Mietfahrzeug. Häufig umfasst der Kfz-Versicherungsschutz im Ausland viel niedrigere Deckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Um auch hier in ausreichender Höhe geschützt zu sein, können Sie über Ihre eigene Kfz-Haftpflichtversicherung diese Erweiterung vereinbaren (falls nicht schon automatisch mitenthalten). Sofern Sie über kein Kfz verfügen, kann diese Police auch separat bei einer Versicherung abgeschlossen werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das EU-Ausland und den europäischen Wirtschaftsraum. Eine Erweiterung auf weltweite Gültigkeit ist möglich.

- **Einschluss Marder-/Tierbisschäden und Folgeschäden:** Eine Deckung für Tierbiss-/Marderbisschäden ist sinnvoll. Zusätzlich können auch die Folgeschäden bis zu einer bestimmten Grenze mitversichert werden (z. B. ein Schlauchschaden beschädigt als Folgeschaden den Motor).
- **Erweiterte Wildschäden:** Der Versicherer zahlt nicht nur bei Unfällen mit Haarwild, sondern auch bei Zusammenstößen etwa mit Kühen oder Pferden oder auch (bei gewählter Option) mit Tieren aller Art.

Was ist beim Wechsel zu beachten?

Wenn Sie die Versicherung wechseln wollen, fragen Sie beim neuen Versicherer nach, ob die Einstufung des Fahrzeugs sich auf die Tarifbestimmungen des neuen Versicherungsjahres bezieht. Viele Gesellschaften verändern jeweils zur Jahreswende Typen- oder Regionalklassen. Bei ungünstigem Schadensverlauf kann damit eine kräftige Beitragserhöhung verbunden sein.

Seit dem 1. März 2008 benötigen Sie bei der Zulassung Ihres Fahrzeugs nicht mehr die sogenannte Doppelkarte/Versicherungsbestätigung. Dass Sie eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, weisen Sie durch eine siebenstellige Zahlen- und Buchstabenkombination (eVB-Nummer) nach. Die Übermittlung erfolgt meist auf elektronischem Wege. Lassen Sie sich von Ihrem neuen Versicherer schriftlich bestätigen, dass und wann er die Daten in das entsprechende System eingegeben hat.

Sollte es mit Beginn des neuen Vertrags wider Erwarten, zum Beispiel wegen der Einstufung oder der Höhe des Beitrags, zu Unstimmigkeiten kommen, zahlen Sie dennoch unter Vorbehalt die geforderte Summe. Sie riskieren sonst Ihren Versicherungsschutz. Stellt sich später heraus, dass die Forderung zu hoch war, kann man die Beträge noch innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren zurückfordern.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In den Regelungen zur »Einstufung in die Schadensfreiheitsklassen (SF)« und »Rückstufung im Schadensfall« können Sie nachlesen, ob Sie ein Versicherer zum Beispiel nach einem Unfall aus der SF 7 mit 50 Prozent in die SF 3 mit 70 Prozent oder in die SF 2 mit 85 Prozent zurückstuft. Bei vielen Gesellschaften finden Sie die entsprechenden Hinweise in den §§ 14 und 18 der Versicherungsbedingungen.

Zurückstufung nach einem Unfall

Um einen Vergleich untereinander noch schwieriger zu machen, haben sich die Versicherer ausgedacht, dass sie voneinander abweichende Rückstufungen nach einem Unfall anbieten. Wenn Sie also – statistisch gesehen – davon ausgehen müssen, dass Ihr Sohn als Fahranfänger den einen oder anderen Blechschaden verursachen wird, sollten Sie sich vor Vertragsabschluss das Kleingedruckte zusenden lassen.

Was tun bei einem Unfall?

Wenn bei einem Unfall Personen verletzt wurden oder mehrere Verkehrsteilnehmer betroffen sind und die Rechtslage unklar ist, sollten Sie auf jeden Fall die Polizei rufen. Handelt es sich um einen Bagatellschaden oder kann die Polizei infolge Überlastung zum Beispiel bei plötzlich auftretendem

Glatteis Ihren Fall nicht aufnehmen, sollten Sie der nebenstehenden Checkliste folgen.

Wer übernimmt die Schadensregulierung?

Viele (gegnerische) Versicherer bieten mittlerweile an, den Schaden von Beginn an komplett für Sie als Geschädigten abzuwickeln. Sie veranlassen von sich aus den Abtransport in eine Werkstatt, die Begutachtung, die Reparatur und gegebenenfalls Schadenersatzzahlungen.

Solchen Angeboten sollten Sie insbesondere dann kritisch gegenüberstehen, wenn der Schadenshergang oder -umfang nicht eindeutig feststeht. Beschwerden betroffener Versicherter haben gezeigt, dass die Assekuranzen diesen Dienst nicht als Samarterdienst anbieten, sondern eindeutig mit dem Ziel, Kosten zu sparen.

In unklaren Situationen sollten Sie die Sache weiterhin einem Rechtsanwalt übergeben und das Gutachten von einem unabhängigen Gutachter erstellen lassen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Versicherer Gutachten umso weniger anzweifeln, je bekannter oder anerkannter die Gutachterstelle ist. Dies gilt zum Beispiel für Institutionen wie den TÜV oder die Dekra.

Lassen Sie hingegen lediglich einen Kostenvoranschlag von der Werkstatt erstellen, kann es geschehen, dass dieser nicht anerkannt wird. Sie können die Versicherung

 CHECKLISTE**Richtiges Verhalten bei einem Unfall, wenn die Polizei nicht vor Ort ist**

- Notieren Sie sich die Kennzeichen der Fahrzeuge, deren Insassen den Unfall gesehen haben, auch dann, wenn diese weiterfahren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass insbesondere bei Bagatellunfällen die Fahrer der nachfolgenden Autos weiterfahren.
- Notieren Sie erst danach Namen und Adressen der Zeugen, die freiwillig angehalten haben. Fotografieren Sie den Unfallplatz und die Fahrzeuge von allen Seiten. Zu diesem Zweck sollten Sie immer eine kleine Billigkamera im Auto haben, falls Sie kein Handy mit Kamerafunktion besitzen. Insbesondere dann, wenn später die Aussagen über den Unfallhergang voneinander abweichen, können Gutachter anhand der Fotos sehr gut feststellen, wie er sich tatsächlich abgespielt hat.
- Die Versicherungsbranche bietet einheitliche Unfallbögen an. Auf ihnen ist ausdrücklich vermerkt, dass es sich nicht um Schuldanerkenntnisse handelt. Wenn also Ihr Unfallgegner damit einverstanden ist, sollten Sie einen solchen Unfallbogen gemeinsam ausfüllen.
- Tauschen Sie Namen und Adressen der Unfallbeteiligten aus. Lassen Sie sich dazu auch den Personalausweis oder Pass zeigen und notieren Sie auch die Personalausweis- oder Passnummer. Falls möglich, lassen Sie sich Versicherung und Vertragsnummer benennen.
- Melden Sie den Schadensfall Ihrer Versicherung auch dann, wenn Sie überzeugt sind, dass keine Ansprüche gegen Sie erhoben werden. So gehen Sie sicher, dass Ihre Versicherungsgesellschaft auch dann den Schadensfall bearbeitet, wenn Ihr Unfallgegner nachträglich mit einer kleinen Überraschung aufwartet und Forderungen stellt. Andernfalls könnte es geschehen, dass sie die Regulierung mit der Begründung ablehnt, dass Sie den Schadensfall zu spät gemeldet haben.

auch nicht zwingen, auf dieser Basis abzurechnen. Denn auch vor Gericht würde ein einfacher Kostenvoranschlag nicht als Beweismittel für den Umfang des Schadens durchgehen.

Führen Sie alle Verhandlungen schriftlich, Fax genügt. Bewahren Sie von allen Schreiben Kopien und die Sendeberichte auf. Lassen Sie sich insbesondere bei komplizierten Abläufen nicht auf mündliche oder telefonische Verhandlungen ein. Lässt sich der Vorgang dann später doch nicht glatt abwickeln, können Sie sonst schnell in Beweisnot kommen.

Insassenunfallversicherung

Für ein paar Euro im Jahr können Sie zu ihrer Kfz-Versicherung eine Zusatzversicherung abschließen, die Ihnen einen einmaligen Kapitalbetrag zahlt, wenn Sie durch einen Unfall dauerhaft Invalide werden. Eine solche Insassenunfallversicherung ist jedoch völlig überflüssig:

Verschuldet ein Dritter den Unfall, haben Sie und alle weiteren Insassen gegen ihn und seine Versicherung Anspruch auf Ersatz aller Schäden. Dazu gehören auch Schmerzensgeldzahlungen und die Erstattung der Beiträge, die Sie benötigen, um zum Beispiel ihr Haus behindertengerecht auszubauen.

Verschulden Sie einen Unfall, haben auch die Insassen Ihres Fahrzeugs die gleichen Ansprüche gegen Sie und Ihre Versicherung, wie sie die Insassen des anderen Fahrzeugs haben. Ausgenommen sind Ehepartner und eigene Kinder.

Begeht ein Fahrer Fahrerflucht oder ist zum Beispiel der Verursacher eines großen Ölflecks nicht mehr zu ermitteln, können Sie Ihre Schadensersatzforderungen bei der Verkehrsofopferhilfe geltend machen. Der Verein verfügt über einen Fonds, in den alle Kfz-Versicherer gemeinsam einzahlen, um schuldlose Verkehrsofopfer zu entschädigen, wenn der Verursacher nicht bekannt oder nicht versichert ist. Bei Fahrerflucht werden allerdings Sachschäden nur ersetzt, wenn es auch gleichzeitig zu einem Personenschaden gekommen ist.

Gegen die Insassenunfallversicherung spricht aber auch noch die geringe Versicherungssumme. Sie beträgt zum Beispiel in vielen Verträgen rund 20.000 Euro pro Insasse. Diese Summe dürfte zum Ausgleich der Einkommensverluste oder zum Umbau des Hauses bei Vollinvalidität kaum ausreichen.

Autoschutzbrief

Wenn Sie regelmäßig mit Ihrem Fahrzeug im Ausland sind oder mit der Familie mit dem Auto in den Urlaub fahren oder wenn

Sie ein etwas betagteres Modell fahren und sich hohe Abschlepp- und Bergungskosten nach einer Panne oder einem Unfall nicht leisten können, sollten Sie zusätzlich zu Ihrer Autoversicherung über einen Autoschutzbrief nachdenken. Gehören Sie nicht zu diesem Personenkreis, können Sie dieses Kapitel überspringen.

Leistungen im Autoschutzbrief

Aus einem Autoschutzbrief erhalten Sie Leistungen, wenn das Fahrzeug oder der Fahrer ausfällt. Darüber hinaus werden organisatorische Hilfen angeboten.

Sie erhalten Pannen- und Unfallhilfe am Schadensort. So werden etwa die Kosten für

die Bergung des Fahrzeugs nach einer Panne oder einem Unfall sowie Abschleppkosten übernommen. Weiterhin werden die Kosten für Übernachtung und Mietwagen getragen. Der Abschluss eines Schutzbriefes, der diese und weitere organisatorische und finanzielle Leistungen bietet, kann sinnvoll sein. Hier lohnt sich ein Vergleich der jeweiligen Leistungen der einzelnen Versicherer. Häufig besteht auch schon über die Mitgliedschaft in einem Automobilclub entsprechender Schutz. Für Neuwagenkäufer besteht zumeist über die Mobilitätsgarantie des Herstellers in den ersten Jahren ausreichender Schutz.

